

Gegen Empfangsbestätigung
Firma
Wacker Chemie AG
Werk Burghausen
Abt. WB-E-G-Genehmigungen/Auflagen
Johannes-Hess-Straße 24
84489 Burghausen

Ihr Schreiben vom 28.03.2023
Ihr Zeichen Johanna Schaal
Unser Zeichen 22-15-D09-G1/22, BV-Nr. 2022/1124
(bei Antwort bitte angeben)
Sachbearbeiter/in Ulrike Kaiser
Telefon 08671/502-715
Fax 08671/502-71715
E-Mail ulrike.kaiser@lra-aoe.de
Zimmer S104 (Dienstgebäude Bahnhofstr. 13)

Altötting, 07. Oktober 2024

Vollzug des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG);

Vorhaben der Firma Wacker Chemie AG, Werk Burghausen:

D09 - MM-Anlage (1005) Ausbau MM-Anlage

Anlagen: 1 Empfangsbestätigung g. R.
2 Ordner Antragsunterlagen i. R.
1 Bauplanschrift BV-Nr. 2022/1124 i. R.
3 Formblätter g. R.
2 MBBM-Gutachten vom 21.09.2023 und 12.03.2024 in Abl.
3 Stellungnahmen in Abl.

Sehr geehrte Damen und Herren,

das Landratsamt Altötting erlässt folgenden

Bescheid

A.

I. Genehmigung

Auf Antrag der Firma Wacker Chemie AG, Werk Burghausen, vom 09.11.2022, eingegangen am 10.11.2022, wird aufgrund der §§ 4 Abs. 1 und 16 Abs. 1, 2 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) die Genehmigung erteilt, die Anlage D09 – MM-Anlage – durch das Vorhaben (1005) – Ausbau MM-Anlage - nach Maßgabe der Nebenbestimmungen zu ändern und entsprechend zu betreiben.

II. Der Genehmigung liegen zugrunde:

1. Die vom Antragsteller mit Schreiben vom 09.11.2022 vorgelegten, am 10.11.2022 beim Landratsamt Altötting eingegangenen Pläne, Zeichnungen, Beschreibungen und Besprechungsberichte, ergänzt durch

- Schreiben vom 17.11.2022 (Vorlage CombiRisk-Protokoll)
- E-Mail vom 10.02.2023 (wasserwirtschaftliche Unterlagen)
- Schreiben vom 25.03.2024 (Nachreichung Abstandsflächenplan)

soweit sich aus Abschnitt B dieses Bescheids nicht etwas anderes ergibt.

Diese Unterlagen sind mit dem Genehmigungsvermerk des Landratsamtes Altötting versehen und Bestandteil dieses Bescheides;

2. die vom Hochbauamt im Landratsamt Altötting geprüften Baupläne BV-Nr. 2022/1124;
3. der Bescheid des Landratsamtes Altötting vom 01.03.2023, Az. 22-15-D09-G1/22 VzB, BV-Nr. 2022/1124 zur Zulassung des vorzeitigen Beginns nach § 8a BImSchG;
4. die Stellungnahme der Stadt Burghausen vom 22.11.2022, BV-Nr. 259/2022 Ei/Rei;
5. die Stellungnahme des Gewerbeaufsichtsamtes bei der Regierung von Oberbayern vom 21.12.2022, Az. M G25/BS 19295/2022-M h;
6. die gutachterliche Stellungnahme der Firma Müller-BBM Industry Solutions GmbH zur Anlagensicherheit vom 21.09.2023, Bericht Nr. M173479/04;
7. das immissionsschutzfachliche Gutachten der Firma Müller-BBM Industry Solutions GmbH vom 12.03.2024, Bericht Nr. M173479/02;
8. die Stellungnahme des Bereiches Umwelttechnik des Sachgebietes 22 beim Landratsamt Altötting vom 26.06.2024 (Lärm/UVP);
9. die Stellungnahme des Sachgebiet 24 – Naturschutz – im Landratsamt Altötting vom 21.11.2022, Az. 173-6/7.2;
10. die Stellungnahme des Sachgebiets 23 – Wasserwirtschaft – im Landratsamt Altötting vom 26.02.2024, Az. 23-4563-Wacker Chemie-F1562;
11. die Stellungnahme des Sachgebiets 51 – Bauamt – im Landratsamt Altötting vom 07.08.2024, Az. 51-2022/1124 SN.

III. Die Genehmigung schließt ein:

1. Die Genehmigung nach Art. 55 Abs. 1 i. V. m. Art 68 BayBO zur Ausführung des Bauplan BV-Nr. 2022/1124 (LP2 D9-MM-Anlage (1005) – Ausbau MM-Anlage) auf dem Grundstück Fl. Nr. 1067 der Gemarkung Burghausen.
2. Die Abweichung nach Art. 63 BayBO hinsichtlich der Abstandsflächen nach Art. 6 BayBO.
3. Die wasserrechtliche Eignungsfeststellung nach § 63 WHG für die AwSV-Anlage Nr. 10 „V0144=T080 Tanklager LP228“ hinsichtlich der Änderungen am Lagertank AB805.

IV. Hinweis und Vorbehalt:

1. Diese Genehmigung erlischt, wenn innerhalb einer Frist von drei Jahren nach ihrer Unanfechtbarkeit mit der Errichtung oder dem Betrieb der Anlage nicht begonnen oder die Anlage während eines Zeitraumes von mehr als drei Jahren nicht mehr betrieben worden ist.
2. Die Frist nach Absatz 1 kann auf schriftlichen Antrag jeweils bis zu zwei Jahren verlängert werden.

B.

Nebenbestimmungen

I. Allgemeines

1. Die Anlage D09 – MM-Anlage - ist nach Maßgabe der dieser Genehmigung unter Abschnitt A II zugrunde gelegten Unterlagen unter Berücksichtigung der mit diesem Bescheid und früherer Genehmigungsbescheide gesetzten Auflagen zu ändern und zu betreiben. Bei Errichtung baulicher Anlagen sind die einschlägigen baurechtlichen Vorschriften (z. B. Bayerische Bauordnung – BayBO -) zu beachten.
2. Die Auflagen sind – soweit dies betriebstechnisch möglich ist – vor Inbetriebnahme der geänderten Anlage zu erfüllen. Der Zeitpunkt der Inbetriebnahme entsprechend dieser Genehmigung ist dem Landratsamt Altötting vorher mit beiliegendem Formblatt mitzuteilen.
3. Die Änderungen sind in die bestehenden Brand- und Explosionsschutzmaßnahmen des Werkes einzubeziehen. Insbesondere sind im Benehmen mit der Werkfeuerwehr die für den abwehrenden Brand- und Katastrophenschutz erforderlichen Einrichtungen (Alarm- und Gefahrenabwehrpläne, Löschwasserversorgung, Feuerwehrezufahrt usw.) vorzusehen sowie Vorsorgemaßnahmen zur Vermeidung von Gewässer- und Bodenverunreinigungen zu treffen.
4. Der Gefahrenabwehrplan (GAPL) ist, soweit notwendig, zu ergänzen und mit dem Katastrophenschutzplan für den Landkreis Altötting beim Sachgebiet 14 – Brand- und Katastrophenschutz – abzustimmen.

5. Bei der Abwasserbeseitigung und beim Umgang mit wassergefährdenden Stoffen sind die einschlägigen Vorschriften der Wassergesetze (insbesondere die §§ 62 und 63 WHG) und der Anlagenverordnung zu beachten.

II. Bauausführung und Brandschutz (BV-Nr. 2022/1124)

1. Bedingungen

- 1.1 Das Vorhaben ist unter Berücksichtigung der Personalstärke, Ausbildung, Ausrüstung und Zuständigkeit der Werkfeuerwehr entsprechend dem gültigen Anerkennungsbescheid zu errichten und zu betreiben.
- 1.2 Mit der Herstellung der statisch beanspruchten Bauteile darf erst begonnen werden, wenn der statische Nachweis einschließlich der Bewehrungs- bzw. Konstruktionspläne amtlich geprüft vorliegt. Die Auflagen, Bedingungen und sonstigen Prüfbemerkungen im Prüfbericht sowie die Änderungen und Ergänzungen in den Berechnungen und Plänen müssen bei der Bauausführung genau beachtet werden. Der von der Bauaufsicht beauftragte Prüfingenieur bzw. das Prüfamt hat die Bauausführung gemäß Art. 77 BayBO zu überwachen. Eine Ausführung von Bauarbeiten ohne die vorherige Erfüllung der genannten Bedingung ist als Errichtung von baulichen Anlagen(-teilen) ohne die hierfür erforderlich bauaufsichtliche Genehmigung zu sehen und mit entsprechenden Folgen (Baueinstellung, Schaffung rechtmäßiger Zustände, Bußgeld) verbunden.

2. Auflagen

- 2.1 Treppen müssen sicher begehbar hergestellt werden. Sie müssen einschließlich ihrer Treppenräume den Art. 32 und 33 BayBO sowie der DIN 18065 entsprechen. Auf die Einhaltung der vorgeschriebenen Laufbreiten und Steigungsverhältnisse ist zu achten.
- 2.2 Die im beiliegenden Nachweis für den vorbeugenden Brandschutz vom 18.10.2022 festgelegten Maßnahmen und Angaben sind ausnahmslos zu erfüllen.
- 2.3 Eine Brandschutzordnung nach DIN 14096 ist einvernehmlich mit der Werkfeuerwehr entsprechend zu aktualisieren und an verschiedenen Stellen im Gebäude gut sichtbar anzubringen.
- 2.4 Zur Gewährleistung eines optimalen Feuerwehreinsatzes sind der Werkfeuerwehr aktualisierte Feuerwehrpläne nach DIN 14095 noch vor Inbetriebnahme zur Verfügung zu stellen.
- 2.5 Das Gebäude/ die Anlage ist mit einer ständig und auf Dauer wirksamen Blitzschutzanlage mit Fundamenterdung und Potentialausgleich entsprechend zu ergänzen.

3. Hinweise

- 3.1 Der Ausführungsbeginn des Vorhabens und die Wiederaufnahme der Bauarbeiten nach einer Unterbrechung von mehr als 6 Monaten sind mindestens eine Woche vorher schriftlich mittels beigefügter Baubeginnsanzeige der Unteren Bauaufsichtsbehörde mitzuteilen. Der Baubeginnsanzeige sind die ggf. erforderlichen Bescheinigungen nach Art. 62 a Abs. 2 und Art. 62 b Abs. 2 BayBO beizufügen.

- 3.2 Die beabsichtigte Aufnahme der Nutzung des Bauwerkes ist mindestens zwei Wochen vorher der Unteren Bauaufsichtsbehörde anzuzeigen. Dieser Anzeige sind die ggf. erforderlichen Bescheinigungen nach Art. 78 Abs. 2 Satz 2 BayBO beizufügen.
- 3.3 Zuwiderhandlungen gegen Vorschriften der Bayerischen Bauordnung oder ergänzende Bestimmungen sowie gegen diese Baugenehmigung und ihre Auflagen stellen Ordnungswidrigkeiten dar, die mit einer Geldbuße bis zu 500.000,00 € belegt werden können.
- 3.4 Die genehmigten Bauvorlagen und der Baubescheid sind vor Baubeginn den Unternehmern zur Kenntnisnahme vorzulegen. Sie müssen ab Baubeginn an der Baustelle vorhanden sein.
- 3.5 Abweichungen von den genehmigten Bauvorlagen haben die Einstellung der Bauarbeiten zur Folge. Bei mangelnder Genehmigungsfähigkeit muss mit der Beseitigung der baulichen Anlage gerechnet werden.

III. Arbeitsschutz und Betriebssicherheit

1. Gefährdungsbeurteilung

Der Arbeitgeber hat die für die Beschäftigten mit ihrer Arbeit verbundenen Gefährdungen zu ermitteln und Maßnahmen des Arbeitsschutzes festzulegen. Die Gefährdungsbeurteilung ist zu dokumentieren und regelmäßig zu aktualisieren. Sie muss alle Arbeitsplätze bzw. Arbeitsbereiche des Betriebes erfassen.

2. Betriebsanweisungen

Für den Ausbau der MM-Anlage sind arbeitsbereichs- und stoffbezogene Betriebsanweisungen für die Beschäftigten zu erstellen, in denen auf die mit den Tätigkeiten verbundenen Gefahren für Mensch und Umwelt hingewiesen wird sowie die erforderlichen Schutzmaßnahmen und Verhaltensregeln festgelegt werden.

3. Unterweisung der Beschäftigten

Die Beschäftigten sind vor Aufnahme der Tätigkeit und danach mindestens einmal jährlich anhand der Betriebsanweisungen über die Gefahren sowie die Maßnahmen zu deren Abwendung mündlich zu unterweisen. Die Unterweisung ist durch Unterschrift der Teilnehmer zu bestätigen.

4. Explosionsgefährdungen

- Es ist ein Explosionsschutzdokument gemäß GefStoffV zu erstellen bzw. ein bereits vorhandenes entsprechend zu überprüfen und ggf. zu ergänzen. Aus diesem muss hervorgehen, dass die Explosionsgefährdungen ermittelt und angemessene Vorkehrungen zum Explosionsschutz getroffen wurden.
- Anlagen in explosionsgefährdeten Bereichen sind vor der erstmaligen Inbetriebnahme und nach prüfpflichtigen Änderungen sowie wiederkehrend mindestens alle sechs Jahre nach den Vorgaben der BetrSichV durch eine zugelassene Überwachungsstelle oder eine zur Prüfung befähigte Person auf Explosionssicherheit zu prüfen (88 15, 16 BetrSichV).

- Zusätzlich sind Geräte, Schutzsysteme, Sicherheits-, Kontroll- und Regelvorrichtungen im Sinne der ATEX-Richtlinie mit ihren Verbindungseinrichtungen als Bestandteil einer Anlage in einem explosionsgefährdeten Bereich und deren Wechselwirkungen mit anderen Anlagenteilen wiederkehrend durch eine zugelassene Überwachungsstelle oder durch eine zur Prüfung befähigte Person mindestens alle drei Jahre zu prüfen.
- Zusätzlich sind Lüftungsanlagen sowie Absauganlagen (als Bestandteil von Anlagen in explosionsgefährdeten Bereichen) wiederkehrend durch eine zugelassene Überwachungsstelle oder durch eine zur Prüfung befähigte Person zu prüfen.
- Das Ergebnis der Prüfungen ist aufzuzeichnen und der zuständigen Behörde auf Verlangen vorzulegen.

5. Überwachungsbedürftige Anlagen

Es ist sicherzustellen, dass überwachungsbedürftige Anlagen vor erstmaliger Inbetriebnahme und vor Wiederinbetriebnahme nach prüfpflichtigen Änderungen geprüft werden. Ebenso sind überwachungsbedürftige Anlagen wiederkehrend auf ihren sicheren Zustand zu prüfen. Die Prüfungen sind durch eine zugelassene Überwachungsstelle (ZÜS) oder einer zur Prüfung befähigte Person entsprechend §§ 15 und 16 BetrSichV durchführen zu lassen.

6. Verwendung und Lagerung von Gefahrstoffen

- Gefahrstoffe müssen so be- und verarbeitet, gelagert oder befördert werden, dass eine Gefährdung für die Beschäftigten ausgeschlossen ist. Entsprechend der Gefährdungsbeurteilung ist dafür zu sorgen, dass die Gefahren durch die festgelegten Maßnahmen beseitigt oder auf ein Mindestmaß verringert sind. Es ist eine Substitutionsprüfung durchzuführen. Sollte eine Substitution nicht möglich sein, so ist dies in der Dokumentation der Gefährdungsbeurteilung zu begründen.
- Bei der Lagerung von Gefahrstoffen sind auch die Vorgaben der einschlägigen Technischen Regeln (z.B. TRGS 509, TRGS 510) zu beachten und einzuhalten.

7. Anzeige

Der Betreiber der Anlage hat der Regierung von Oberbayern Gewerbeaufsichtsamt unverzüglich folgendes anzuzeigen:

- jeden Unfall, bei dem ein Mensch getötet oder erheblich verletzt worden ist und
- jeden Schadensfall, bei dem Bauteile oder sicherheitstechnische Einrichtungen versagt haben.

8. Allgemein

Weitere Auflagen, die sich aufgrund der im Plan nicht ausgewiesenen Nutzung oder aufgrund von Planabweichungen bei der Bauausführung ergeben sollten, bleiben ausdrücklich vorbehalten.

IV. Ausgangszustandsbericht

Die Firma Wacker Chemie AG, Werk Burghausen, konnte darlegen, dass durch entsprechende Sicherheitsvorrichtungen und Schutzvorkehrungen eine Verschmutzung des Bodens oder des Grundwassers auf dem Anlagengrundstück durch die Verwendung relevanter gefährlicher Stoffe ausgeschlossen werden kann.

Bei Einhaltung der unter Ziffer V genannten Auflagen kann daher aus wasserwirtschaftlicher Sicht auf die Erstellung eines Ausgangszustandsberichts für die Anlage D09 – MM-Anlage – verzichtet werden.

V. Gewässerschutz

1. Die bestehenden AwSV-Anlagen Nr. Nr. 1, 3, 5, 10, 14 sind nach erfolgten Maßnahmen hinsichtlich der Änderungen entsprechend § 46 Abs. 2 AwSV i.V. mit Anlage 5 durch einen Sachverständigen nach § 2 Abs. 33 AwSV zu überprüfen.
2. Neue AwSV-Anlagen sowie Änderungen an den bestehenden AwSV-Anlagen sind gemäß § 43 AwSV zu dokumentieren.
3. Die Funktion der gewässerschutzrelevanten Sicherheitseinrichtungen ist ständig in ordnungsgemäßen Zustand zu halten.
4. Die gewässerschutzrelevanten Sicherheitseinrichtungen (Überfüllsicherungen, Alarmierungen, Abschaltanlagen etc.) sind mindestens einmal jährlich auf ihre Funktionsfähigkeit zu überprüfen.
Vorschreibungen aus bauaufsichtlichen Zulassungen bleiben unberührt.
5. Alle Anlagen und Anlagenteile sind einschließlich der Auffangräume, Ableitflächen, Rinnen etc. mindestens einmal jährlich einer eingehenden Sichtkontrolle zu unterziehen.
6. Die jährlichen Überprüfungen, Ergebnisse und erfolgte Maßnahmen sind zu dokumentieren.
7. Nach einem Beaufschlagungsfall sind die betroffenen Flächen auf einwandfreien Zustand zu überprüfen.
8. Die Anlagen sind mindestens einmal täglich auf offenkundige Schäden und Undichtheiten zu kontrollieren.
9. Festgestellte Mängel sind umgehend zu beheben.

VI. Immissionsschutz

Die nachstehenden Auflagen ersetzen die Auflagen zum Umweltschutz der bisher gültigen Bescheide. In diesem Bescheid sind alle aktuellen Auflagen des Immissionsschutzes für die Anlage D09 – MM-Anlage – enthalten.

1. Genehmigungsumfang

- 1.1 Die Genehmigung der Anlage D09 – MM-Anlage - erstreckt sich auf die Handhabung der in der Stoffliste (Stand: 10.10.2023) aufgeführten Stoffe und auf eine Anlagenkapazität von [REDACTED]

Die Betriebseinheiten mit ihren wesentlichen Apparaten sind in der nachfolgenden Tabelle aufgeführt.

Anlagenbereich	Apparate
Vordestillation	████████████████████
MeOH-Destillation	██ ████████████████████
Hydrolyse	██ ████████████████████
Extraktion	██
Essiganreicherung	██
Essigsäureverdampfung	██
Abwasser-Stripper	████████
Tanklager █████	██ ██ ████████████████████
Tanklager █████	████████████████████
Tanklager █████████	██
Tanklager █████	████████████████████

(AK: Kolonnen bzw. Extraktionstürme, AB Behälter, AW: Wärmetauscher; die Einbindung der Kolonnen erfolgt in der Regel über Wärmetauscher bzw. Kühler, deren Bezeichnungen nicht in der Tabelle aufgeführt sind.)

1.2 Über Art und Menge der in der Anlage hergestellten Stoffe sowie über Art und Menge der gehandhabten Stoffe sind Betriebsaufzeichnungen zu führen. Diese sind mindestens 3 Jahre aufzubewahren und dem Landratsamt Altötting auf Verlangen vorzulegen.

2. Luftreinhaltung

2.1 Die Anlage ist als geschlossenes System zu errichten und zu betreiben, sofern nicht nachstehend andere oder gesonderte Regelungen getroffen sind.

2.2 Sämtliche Apparate und Behälter sind in die Abgassammelleitungen einzubinden und über die Abgasverdichterstation ██████████ der D09 MM-Anlage oder über die Verdichterstation ██████████ der D02 Essigsäureanlage, den Anlagen G11 (HCl-Rückgewinnung) oder G14 (Zentrale Abgasentsorgungsanlage, ZAA) zur Verbrennung zuzuführen.

2.3 Ausfall des Abgasentsorgungswegs über G11 oder G14

2.3.1 Bei Ausfall des Abgasentsorgungswegs nach Nr. 2.2 sind die Abgase über die Emissionsquelle Nr. 1/ LP1 der Anlage D02 abzuleiten.

2.3.2 Die Anlage D09 ist dann unter dem Gesichtspunkt der Minimierung auftretender Umweltbelastungen abzufahren. Neben Luftschadstoffemissionen sind hier auch andere Emissionswege zu berücksichtigen (z. B. die Entstehung von Produktionsabfällen, die beim An- und Abfahrprozess entstehen).

2.3.3 Das Abfahren der Anlage soll daher nicht unmittelbar eingeleitet werden, sofern absehbar in kurzer Zeit die Verfügbarkeit des Abgasentsorgungswegs nach Nr. 2.2 wiederhergestellt

werden kann. Dabei ist bezüglich der Fahrweise über die Emissionsquelle Nr. 1/ LP1 ein Zeitraum von maximal einer Stunde nicht zu überschreiten.

2.4 Ausfallzeiten der Abgasentsorgung sowie Ursachen und Verlauf des jeweiligen Ereignisses sind zu dokumentieren. Die Aufzeichnungen sind mindestens drei Jahre aufzubewahren und dem Landratsamt Altötting auf Verlangen vorzulegen.

2.5 Die Befüll- und Entleerstellen sind unter Rückführung des verdrängten Gasvolumens (Gaspendelung) zu betreiben.

2.6 Zur Verminderung gasförmiger Emissionen beim Verarbeiten, Fördern und Umfüllen oder Lagern von flüssigen organischen Stoffen, die

a) bei einer Temperatur von 293,15 K einen Dampfdruck von 1,3 kPa oder mehr haben und/ oder

b) einen Massengehalt von in Summe mehr als einem Prozent Acetaldehyd, Formaldehyd und Methanol enthalten,

sind die in den nachstehenden Auflagen genannten Maßnahmen zur Vermeidung und Verminderung der Emissionen anzuwenden.

2.6.1 Flanschverbindungen sollen nur verwendet werden, soweit sie verfahrenstechnisch, sicherheitstechnisch oder für die Instandhaltung notwendig sind. Für diesen Fall sind technisch dichte Flanschverbindungen zu verwenden.

Bezüglich Dichtungsauswahl, Auslegung der Flanschverbindungen und Dichtungsnachweis wird auf die TA Luft 2021, Nr. 5.2.6.3. verwiesen.

Bestehende Flanschverbindungen in Rohrleitungen, die Stoffe nach Nummer 2.6 führen, die nicht das in Buchstabe b) genannte Merkmal aufweisen und die o. g. Anforderungen nicht einhalten, dürfen bis zum Ersatz durch neue Flanschverbindungen weiterbetrieben werden.

Ebenso dürfen Flanschverbindungen, die Stoffe nach Nr. 2.6 führen und die Anforderungen der TA Luft 2002 (Nr. 5.2.6.3 Abs. 1 bis 3) erfüllen, bis zum Ersatz durch neue Flanschverbindungen weiterbetrieben werden

2.6.2 Zur Abdichtung von Spindeldurchführungen von Absperr- oder Regelorganen, wie Ventile oder Schieber, sind hochwertige abgedichtete metallische Faltenbälge mit nachgeschalteter Sicherheitsstoffbuchse oder gleichwertige Dichtsysteme zu verwenden.

Dichtsysteme sind als gleichwertig anzusehen, wenn die Nachweise gemäß TA Luft 2021 Nr. 5.2.6.4 geführt werden.

Bestehende Absperr- und Regelarmaturen, die Stoffe nach Nummer 2.6 führen, die nicht das in Buchstabe b) genannte Merkmal erfüllen und die o. g. Anforderungen nicht einhalten, dürfen bis zum Ersatz durch neue Armaturen weiterbetrieben werden.

Ebenso dürfen Absperr- und Regelarmaturen, die Stoffe nach Nummer 2.6 führen und die Anforderungen der TA Luft 2002 (Nr. 5.2.6.3 Abs. 1 bis 3) erfüllen, bis zum Ersatz durch neue Armaturen weiterbetrieben werden.

2.6.3 Bei der Förderung von flüssigen organischen Stoffen sind technisch dichte Pumpen wie Spaltrahmotorpumpen, Pumpen mit Magnetkupplung, Pumpen mit Mehrfach-Gleitringdichtung und Vorlage- oder Sperrmedium, Pumpen mit Mehrfach-Gleitringdichtung und atmosphärenseitig trockenlaufender Dichtung, Membranpumpen oder Faltenbalgpumpen zu verwenden.

Bestehende Pumpen für flüssige organische Stoffe nach Nummer 2.6 Buchstabe a), die nicht das in Buchstabe b) genannte Merkmal erfüllen und die die Anforderungen nach Absatz 1 nicht einhalten, dürfen bis zum Ersatz durch neue Pumpen weiterbetrieben werden.

2.6.4 Probenahmestellen sind so auszuführen, dass außer bei der Probenahme keine Emissionen auftreten; bei der Probenahme ist der Vorlauf zurückzuführen oder vollständig aufzufangen.

2.6.5 Durch geeignete Maßnahmen, wie Betrieb von Überwachungs- bzw. Regel-einrichtungen ist sicherzustellen, dass Sicherheitsventile an druckführenden Apparaten im bestimmungsgemäßen Betrieb nicht ansprechen.

2.6.6 Das Ansprechen von Berstscheiben oder Sicherheitsventilen ist zu dokumentieren. Die Aufzeichnungen sind mindestens drei Jahre aufzubewahren und den zuständigen Behörden auf Verlangen vorzulegen.

2.6.7 Regelventile und Absperrorgane, wie Ventile und Schieber, sowie Pumpen sind regelmäßig auf Dichtheit zu überprüfen und zu warten. Flanschverbindungen sind regelmäßig auf Dichtheit zu überprüfen. Über die Prüf- und Wartungstätigkeiten sind Betriebsaufzeichnungen zu führen. Festgestellte Mängel und deren Beseitigung sind zu dokumentieren. Die Betriebsaufzeichnungen sind mindestens drei Jahre aufzubewahren und auf Verlangen dem Landratsamt Altötting vorzulegen.

2.6.8 Bei der Verdichtung von Gasen oder Dämpfen, die dem Merkmal Nummer 2.6 Buchstabe b) entsprechen (Verdichter AV941), sind Mehrfach-Dichtsysteme zu verwenden. Beim Einsatz von nassen Dichtsystemen darf die Sperrflüssigkeit der Verdichter nicht ins Freie entgast werden. Beim Einsatz von trockenen Dichtsystemen, zum Beispiel einer Inertgasvorlage oder Absaugung der Fördergutleckage, sind austretende Abgase zu erfassen und einem Gassammelsystem zuzuführen.

3. Abfallwirtschaft

3.1 Einstufung der in der Anlage anfallenden Abfälle

Nach den Vorgaben der abfallrechtlichen Bestimmungen sind die anfallenden Abfälle wie folgt einzustufen:

AVV-Schlüssel-Nr. ⁽¹⁾	Bezeichnung nach AVV	Zukünftige ⁽²⁾ Abfallmengen (t/Jahr)	Bilanzierung über Anlage
07 01 01*	wässrige Waschflüssigkeiten und Mutterlaugen	50	D09
07 01 08*	andere Reaktions- und Destillationsrückstände	1.500	D09
07 01 99	Abfälle a. n. g	20	D09

15 02 02*	Aufsaug- und Filtermaterialien (einschließlich Ölfilter a. n. g.), Wischtücher und Schutzkleidung, die durch gefährliche Stoffe verunreinigt sind	15	D09
16 08 07*	Gebrauchte Katalysatoren, die durch gefährliche Stoffe verunreinigt sind	20	D09
07 07 08*	andere Reaktions- und Destillationsrückstände	10	G05

(1) Schlüssel-Nr. gemäß Abfallverzeichnis-Verordnung (AVV)

(2) Angaben informativ, nicht im Sinne von Beauftragungen bzw. Maximalmengen.

(*): gefährlich im Sinne von § 48 Kreislaufwirtschaftsgesetz (KrWG)

3.2 Grundsätzliches

3.2.1 Abfälle sind durch Einsatz abfallarmer Prozesstechniken und Optimierung der Verfahrensschritte, soweit technisch möglich und wirtschaftlich zumutbar, zu vermeiden.

3.2.2 Jeder einzelne Abfall ist für sich, das heißt getrennt nach Anfallort, zu betrachten. Dies gilt auch dann, wenn Abfälle, die an unterschiedlichen Stellen der Anlage anfallen, denselben Abfallschlüssel aufweisen. Nur Abfälle, für die sich ein gemeinsamer Entsorgungsweg ergibt, dürfen im Auftrag und nach Maßgabe des Betreibers der vorgesehenen Abfallentsorgungsanlage vermischt entsorgt werden.

3.2.3 Nicht vermeidbare Abfälle sind, soweit technisch möglich und wirtschaftlich zumutbar, einer internen oder externen Verwertung zuzuführen.

3.2.4 Nicht vermeid- oder verwertbare Abfälle sind ordnungsgemäß und schadlos zu beseitigen.

Hinweis:

Bei der Verwertung und Beseitigung von Abfällen sind die Vorschriften des KrWG und seines untergesetzlichen Regelwerks in der jeweils geltenden Fassung zu beachten.

3.3 Verwertung

Die oben aufgeführten Abfälle sind soweit möglich zu verwerten. Sofern weder Wiederverwendung, Recycling oder stoffliche Verwertung möglich sind (Abfallhierarchie gem. § 6 KrWG), sind die Abfälle einer internen oder externen energetischen Verwertung zuzuführen.

(Hinweis: Bei einer Änderung der Rechtslage bzw. einer Änderung der Auslegung des KrWG kann sich eine andere Beurteilung ergeben).

Nicht verwertbare Anteile sind zu beseitigen.

3.4 Beseitigung

Alle Abfälle, für die derzeit kein bekanntes bzw. wirtschaftlich zumutbares Recyclingverfahren existiert, sind zu beseitigen. Dies gilt insbesondere für Abfälle, deren Verwertung sich aufgrund ihrer Heterogenität und Variabilität, trotz des Gebotes der grundsätzlich vorrangigen stofflichen (gemäß § 6 Abs. 1 KrWG), ordnungsgemäßen und schadlosen Verwertung (§ 7 Abs. 3 KrWG), nicht hinreichend sicher beherrschen lässt.

Die betroffenen Abfälle sind gemäß §15 Abs. 2 KrWG in einer zugelassenen werkseigenen oder externen Entsorgungsanlage so zu beseitigen, dass das Wohl der Allgemeinheit nicht beeinträchtigt wird.

Hinweis:

Bei der außerbetrieblichen Beseitigung sind die jeweils geltenden Andienungs- und Überlassungspflichten zu beachten.

4. Energieverwendung

Energie ist sparsam und effizient zu verwenden.

Einsparpotenziale sind zu identifizieren und soweit sinnvoll und wirtschaftlich vertretbar umzusetzen.

Die regelmäßige Überprüfung möglicher Einsparpotenziale sowie der Maßnahmen zur Energieeinsparung und die kontinuierliche Verbesserung der Energieeffizienz ist anzustreben.

Soweit sinnvoll und wirtschaftlich vertretbar kommen u. a. folgende Maßnahmen in Betracht:

- Prozesssteuerung und -kontrolle in Hinblick auf einen stabilen Anlagenbetrieb bei möglichst niedrigem und effektivem Energieverbrauch
- Vermeidung von Undichtigkeiten
- weitgehende Abwärmenutzung, auch aus Produkten und Abfallströmen sowie Kühl- und Prozessflüssigkeiten.
- Optimierung von Absaugungen der abzuleitenden und zu behandelnden Abgasvolumenströme, Reduzierung von nicht erforderlichen Absaugungen mit dem Ziel der Steigerung der Effizienz bei erforderlichen Absaugungen
- Erfassung/Messen von Energieverbräuchen und Steuerungsparametern

5. Lärmschutz

In schalltechnischer Hinsicht ist die Anlage antragsgemäß und dem Stand der Technik entsprechend zu errichten, zu betreiben und zu warten.

6. Betriebseinstellung

- 6.1 Bei der Betriebseinstellung einer Anlage oder einer Teilanlage ist entsprechend § 5 Abs. 3 BImSchG sicherzustellen, dass
- a) von der Anlage oder dem Anlagengrundstück keine schädlichen Umwelteinwirkungen und sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen für die Allgemeinheit und die Nachbarschaft hervorgerufen werden können,
 - b) vorhandene Abfälle ordnungsgemäß und schadlos verwertet oder ohne Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit beseitigt werden und

- c) die Wiederherstellung eines ordnungsgemäßen Zustands des Betriebsgeländes gewährleistet wird.

6.2 Ein Stilllegungskonzept ist vom Betreiber der stillzulegenden Anlage rechtzeitig vorher zu erstellen und dem Landratsamt Altötting vorzulegen.

7. Auskunftspflicht des Betreibers

Für die Anlage D09 ist dem Landratsamt Altötting gemäß § 31 Abs. 1 BImSchG jährlich eine Zusammenfassung der Ergebnisse der Emissionsüberwachung sowie Daten vorzulegen, die erforderlich sind, um die Einhaltung der Genehmigungsanforderungen nach § 6 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG zu überprüfen.

Der jährliche Bericht ist in dem zwischen der Wacker Chemie AG und dem Landratsamt Altötting bereits vereinbarten Umfang zu erstellen und unaufgefordert spätestens bis zum 31.06. des Folgejahrs vorzulegen.

VII. Störfallverordnung

1. Die Anlage D09 – MM-Anlage - gehört zum Betriebsbereich der Firma Wacker Chemie AG am Standort Burghausen, der einen Betriebsbereich der oberen Klasse darstellt und damit den erweiterten Pflichten der Störfall-Verordnung unterliegt. Die Anlage stellt einen sicherheitsrelevanten Teil des Betriebsbereichs (SRB) dar.
2. Folgende Maßnahmen sind im Rahmen der Detailplanung bis zur Inbetriebnahme umzusetzen:
 - 2.1 Im Rahmen des Betriebs sind die Technischen Regeln für Betriebssicherheit (TRBS), für Anlagensicherheit (TRAS) und für Gefahrstoffe (TRGS) sowie die darin definierten Schutzmaßnahmen zu berücksichtigen. Alternative Schutzmaßnahmen mit gleichem Schutzziel können ebenfalls angewendet werden.
 - 2.2 Der Brandschutznachweis für den betrachteten Anlagenteil muss durch einen Prüfsachverständigen für Brandschutz bescheinigt sein oder bauaufsichtlich geprüft werden.
 - 2.3 Das Explosionsschutzdokument ist spätestens bis zur Inbetriebnahme für die Bereiche mit gefährlicher explosionsfähiger Atmosphäre vorzulegen und das sicherheitstechnische Gesamtkonzept zum Explosionsschutz durch eine befähigte Person zu bewerten.
 - 2.4 Durch die Umsetzung der gemäß der Technischen Regeln für Gefahrstoffe (TRGS) und der BetrSichV geforderten Kennzeichnung bzw. Beschriftung von Behältern, Rohrleitungen und Gebinden sowie Armaturen und Anschlussstutzen, verbunden mit entsprechenden Arbeits- und Verfahrensanweisungen sowie regelmäßigen Unterweisungen, sind Stoffwechselungen entgegenzuwirken.
 - 2.5 Der Sicherheitsbericht der D09-Anlage ist unter Berücksichtigung der Änderungen durch die Vorhaben (1000), (1005) und (1008) fortzuschreiben.

C.

Kostenentscheidung

1. Die Firma Wacker Chemie AG, Werk Burghausen, hat die Kosten des Verfahrens zu tragen.
2. Für diesen Bescheid wird eine Gebühr in Höhe von [REDACTED] € erhoben. Die Auslagen wurden bzw. werden gesondert festgestellt und getrennt abgerechnet.

D.

Gründe

I.

Sachverhalt

Die Firma Wacker Chemie AG, Werk Burghausen, beabsichtigt, die vorhandene Anlage D09 – MM-Anlage – durch das Vorhaben (1005) zu ändern.

Im Zuge der von der Antragstellerin geplanten Erhöhung der PVOH Produktionskapazität erfolgt eine Erweiterung der im Verbund vor- und nachgeschalteten Betriebe. Dieser Genehmigungsantrag ist einer von drei im Zuge des Projekts „PVOH Ausbau“ (L05 (1002) Ausbau Polyviol-Anlage, L01 (1013) Ausbau Vinnapas B-Anlage und D09 (1005) Ausbau MM-Anlage) gestellten Anträge.

Gegenstand der Antragsstellung ist der Ausbau der D09 – MM-Anlage zur Kapazitätssteigerung [REDACTED] MM-Gemisch. Folgende wesentlichen Maßnahmen sind dafür erforderlich:

- Erweiterung der kontinuierlichen Methanoldestillation (T061) mit Errichtung einer neuen Vordestillationskolonne (T070) und Integration in einen gemeinsamen Wärmeverbund
- Erweiterung der Methylacetat-Hydrolysekapazität durch Errichtung eines zusätzlichen Hydrolysestranges bestehend aus zwei Reaktoren und zwei Destillationskolonnen integriert in einen gemeinsamen Wärmeverbund
- Stilllegung der extraktiven Destillation und Reindestillation zur Herstellung von Methylacetat (T030)
- Stilllegung der alten Vordestillationsanlage T060.
- Debottlenecking-Maßnahmen in der Essigsäureanreicherung mit Errichtung zweier zusätzlicher Extraktionstürme, einer Entwässerungskolonne und einer zusätzlichen Essigsäureverdampfung
- Infrastrukturmaßnahmen in den Tanklagern [REDACTED] und [REDACTED]

Für die geplanten Änderungen wurde ein Genehmigungsantrag nach §§ 13, 16 Abs. 1 und 2 BImSchG eingereicht.

Genehmigungsverfahren

Die immissionsschutzrechtliche Genehmigung für das o. g. Vorhaben wurde mit Schreiben der Firma Wacker Chemie AG, Werk Burghausen, vom 09.11.2022, eingegangen am 10.11.2022, ergänzt mit Schreiben vom 17.11.2022, 10.02.2023 und 25.03.2024, unter Vorlage von Plänen, Zeichnungen, Beschreibungen und Besprechungsberichten einschließlich des Bauplans BV-Nr. 2022/1124 beantragt.

Gleichzeitig wurde für die Baumaßnahme eine Baugenehmigung nach Art. 55 BayBO beantragt und ein Antrag auf Zulassung des vorzeitigen Beginns nach § 8a BImSchG gestellt.

Im Rahmen des Genehmigungsverfahrens wurde eine allgemeine Einzelfallprüfung gemäß § 7 Abs. 1 UVPG vorgenommen.

Demnach war die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung im Rahmen des Genehmigungsverfahrens für das Vorhaben nicht erforderlich.

Das Ergebnis dieser allgemeinen Einzelfallprüfung wurde im Amtsblatt des Landkreises Altötting Nr. 9 vom 07.03.2024, im Alt-Neuöttinger Anzeiger am 08.03.2024 sowie im UVP-Portal öffentlich bekannt gemacht.

Entsprechend § 16 Abs. 2 BImSchG konnte von einer Auslegung des Antrages und der Unterlagen sowie einer öffentlichen Bekanntmachung des Vorhabens abgesehen werden.

Die Stadt Burghausen hat zu dem Vorhaben ihr Einvernehmen erteilt.

Zur immissionsschutzrechtlichen Beurteilung (insbesondere unter den Gesichtspunkten der Luftreinhaltung und der Abfallwirtschaft) des Vorhabens wurde ein Gutachten der Firma Müller-BBM Industry Solutions GmbH eingeholt. Die Anlagensicherheit wurde durch den Sachverständigen der Firma Müller-BBM Industry Solutions GmbH nach § 29 b BImSchG, Herrn Dr. Ertelt, geprüft. Zu dem Bereich Lärmschutz wurde eine Stellungnahme des Bereiches Umwelttechnik des Sachgebietes Umweltschutz beim Landratsamt Altötting eingeholt.

Das Gewerbeaufsichtsamt bei der Regierung von Oberbayern hat zu den Fragen der Betriebssicherheit, des Arbeitsschutzes sowie des Vollzugs der Betriebssicherheitsverordnung Stellung genommen.

Zur Wahrung der Belange des Gewässerschutzes sowie zur Klärung, ob ein Ausgangszustandsbericht (AZB) erforderlich ist, wurde die fachkundige Stelle für Wasserwirtschaft beim Landratsamt Altötting beteiligt.

Das Sachgebiet 24 – Untere Naturschutzbehörde – im Landratsamt Altötting hat zu den naturschutzrechtlichen Belangen (insb. Natura2000) Stellung genommen.

Der Bauplan BV-Nr. 2022/1124 wurde vom Sachgebiet 52 – Hochbauamt – im Landratsamt Altötting bautechnisch geprüft. Mit Schreiben vom 07.08.2024 hat das Sachgebiet 51 – Untere Bauaufsichtsbehörde – im Landratsamt Altötting der Erteilung der Baugenehmigung unter Bedingungen und Auflagen zugestimmt.

Mit Bescheid vom 01.03.2023, Az. 22-15-D09-G1/22 VzB, wurde der vorzeitige Beginn nach § 8a BImSchG für die Errichtung der baulichen Anlage sowie die Montage der baulichen und technischen Ausrüstung zugelassen.

II.

Zuständigkeit

Das Landratsamt Altötting ist zum Erlass dieses Bescheides sachlich und örtlich zuständig (Art. 1 Abs. 1 Nr. 3 BayImSchG und Art. 3 Abs. 1 Nr. 2 BayVwVfG).

Genehmigung nach BImSchG

Genehmigungsgegenstand ist die wesentliche Änderung einer Anlage, die nach §§ 1, 2 Abs. 1 der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. BImSchV) i. V. m. Nr. 4.1.2 des Anhangs 1 zur 4. BImSchV genehmigungsbedürftig ist. Ferner handelt es sich bei der Anlage D09 – MM-Anlage – um eine IE-Anlage nach Nr. 4.1.b des Anhangs I zur IE-Richtlinie.

Die vorhandene Anlage D09 – MM-Anlage - soll durch das Vorhaben (1005) – Ausbau MM-Anlage - geändert werden.

Das Vorhaben ist genehmigungspflichtig nach §§ 4 und 16 Abs. 1 BImSchG in Verbindung mit §§ 1, 2 Abs. 1 der 4. BImSchV. Aus fachtechnischer Sicht sind erhebliche nachteilige Auswirkungen des Vorhabens auf die Schutzgüter des § 1 BImSchG nicht zu besorgen. Entsprechend § 16 Abs. 2 BImSchG konnte daher auf eine öffentliche Bekanntmachung des Vorhabens verzichtet werden.

Gemäß § 5 Abs. 1 BImSchG sind genehmigungsbedürftige Anlagen so zu errichten, zu ändern und zu betreiben, dass

1. schädliche Umwelteinwirkungen und sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen für die Allgemeinheit und die Nachbarschaft nicht hervorgerufen werden können;
2. Vorsorge gegen schädliche Umwelteinwirkungen und sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen getroffen wird, insbesondere durch die dem Stand der Technik entsprechenden Maßnahmen zur Emissionsbegrenzung;
3. Abfälle vermieden, nicht zu vermeidende Abfälle verwertet und nicht zu verwertende Abfälle ohne Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit beseitigt werden; Abfälle sind nicht zu vermeiden, soweit die Vermeidung technisch nicht möglich oder nicht zumutbar ist; die Vermeidung ist unzulässig, soweit sie zu nachteiligeren Umweltauswirkungen führt als die Verwertung; die Verwertung und Beseitigung von Abfällen erfolgt nach den Vorschriften des Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetzes und den sonstigen für die Abfälle geltenden Vorschriften;
4. Energie sparsam und effizient verwendet wird.

Die Genehmigung ist zu erteilen, wenn sichergestellt ist, dass die sich aus § 5 BImSchG ergebenden Pflichten erfüllt werden (§ 6 Nr. 1 BImSchG) und andere öffentlich-rechtliche Vorschriften (z. B. Bauplanungsrecht) und Belange des Arbeitsschutzes und der Betriebssicherheit der Errichtung bzw. Änderung und dem Betrieb der Anlage nicht entgegenstehen (§ 6 Nr. 2 BImSchG).

Diese Genehmigungsvoraussetzungen sind nach den vorliegenden Gutachten und Stellungnahmen erfüllt, sofern die in Abschnitt B dieses Bescheides aufgeführten Auflagen und Bedingungen eingehalten werden. Insbesondere sind nach dem Immissionsschutzgutachten vom 12.03.2024 die Anforderungen der TA Luft 2021 erfüllt. Unter dieser Voraussetzung stehen dem Vorhaben auch keine öffentlich-rechtlichen Vorschriften und keine Belange des Arbeitsschutzes entgegen.

Die Anlage D09 – MM-Anlage - fällt unter den Anwendungsbereich der BVT-Schlussfolgerung gemäß der Richtlinie 2010/75/EU des Europäischen Parlaments und des Rates über Industrieemissionen in Bezug auf einheitliche Abgasmanagement- und -behandlungssysteme in der Chemiebranche (WGC). Unter Kapitel 5.1.1.6 des Gutachtens vom 12.03.2024 wurden die Anforderungen gewürdigt.

Gemäß § 10 Abs. 1a Satz 1 BImSchG hat der Betreiber einer Anlage nach der Industrieemissions-Richtlinie (IE-RL), bei welcher relevante gefährliche Stoffe verwendet, erzeugt oder freigesetzt werden, zusammen mit den Antragsunterlagen einen Ausgangszustandsbericht (AZB) vorzulegen, wenn eine Verschmutzung des Bodens oder des Grundwassers auf dem Anlagengrundstück durch die relevanten gefährlichen Stoffe möglich ist.

Die Firma Wacker Chemie AG, Werk Burghausen, konnte darlegen, dass durch entsprechende Sicherheitsvorrichtungen und Schutzvorkehrungen eine Verschmutzung des Bodens oder des Grundwassers auf dem Anlagengrundstück durch die Verwendung relevanter gefährlicher Stoffe ausgeschlossen werden kann.

Auf die Erstellung eines AZB für die D09 – MM-Anlage – konnte somit aus wasserwirtschaftlicher Sicht verzichtet werden (§ 10 Abs. 1a Satz 2 BImSchG).

Die Anlage D09 – MM-Anlage - gehört zum Betriebsbereich der Firma Wacker Chemie AG am Standort Burghausen, der unter die obere Klasse der Störfall-Verordnung fällt. Die Anlage D09 – MM-Anlage – ist ein sicherheitsrelevanter Teil des Betriebsbereichs (SRB) und beinhaltet mehrere sicherheitsrelevante Anlagenteile (SRA).

Nach dem Gutachten zum allgemeinen Gefahrenschutz eines Sachverständigen nach § 29 b BImSchG vom 21.09.2023 kommt es durch die geplanten Änderungen der D09 – MM-Anlage – am Standort Burghausen der Wacker Chemie AG zu keiner erheblichen Gefahrenerhöhung im Sinne des § 3 Abs. 5b BImSchG im Hinblick auf § 16a BImSchG. Es ergeben sich keine erheblichen Auswirkungen auf die Gefahren schwerer Unfälle. Die geplante Anlagenänderung stellt damit keine störfallrelevante Änderung dar.

Soweit es erforderlich ist, die Erfüllung der in § 6 BImSchG genannten Genehmigungs-voraussetzungen sicherzustellen, wurde die Genehmigung in Abschnitt B dieses Bescheides mit Auflagen verbunden. Diese Auflagen beruhen im Wesentlichen auf den Vorschlägen der am Verfahren beteiligten Behörden und Gutachter. Die Rechtsgrundlage für diese Auflagen bildet § 12 Abs. 1 i. V. m. §§ 5, 6 und 7 BImSchG.

Von den in diesen Bestimmungen angesprochenen Gesetzen, Verordnungen und sonstigen Vorschriften sind insbesondere hervorzuheben: die Betriebssicherheitsverordnung (BetrSichV), das Wasserhaushaltsgesetz (WHG) und die ergänzenden Rechtsverordnungen, sowie die TA Luft und die TA Lärm.

Die Notwendigkeit der einzelnen Auflagen ergibt sich aus der Art der genehmigten Anlage und aus dem Bestreben, ein möglichst großes Maß an Sicherheit für die im Betrieb Beschäftigten und die Bewohner im Einwirkungsbereich der Anlage zu gewährleisten und die Reinhaltung der Luft sicherzustellen (§ 5 BImSchG).

Die beantragte Genehmigung war daher in dem unter Abschnitt A I genannten Umfang zu erteilen. Die in Abschnitt A II enthaltenen Angaben sind zur genauen Festlegung des Genehmigungsumfanges erforderlich (§§ 4 Abs. 1, 16 Abs. 1 BImSchG).

Die im förmlichen Verfahren erteilte Genehmigung schließt anderen Genehmigungen bzw. Erlaubnisse ein, soweit diese in Abschnitt A Ziffer III genannt sind (§ 13 BImSchG, Art. 55, 63 BayBO, § 63 WHG).

Abschnitt A Ziffer IV dieses Bescheides beruht auf § 18 BImSchG.

Die Bekanntmachung des verfügenden Teils sowie der Rechtsbehelfsbelehrung dieser nach § 16 Abs. 2 BImSchG erteilten Genehmigung erfolgt gemäß § 10 Abs. 7 und Abs. 8 BImSchG auf der Homepage des Landratsamtes und im Amtsblatt des Landkreises Altötting. Die Kosten für die Bekanntmachung werden gesondert abgerechnet.

Da es sich bei der Anlage D09 – MM-Anlage – um eine Anlage nach der IE-RL handelt, wird diese Änderungsgenehmigung gemäß § 10 Abs. 8a BImSchG dauerhaft im Internet des Landratsamtes Altötting öffentlich bekannt gemacht.

III.

Verfahrenskosten

Die Kostenentscheidung in Abschnitt C dieses Bescheides ist auf Art. 1 und 2 des Kostengesetzes (KG) in der derzeit gültigen Fassung gestützt.

Maßgebend für die Festsetzung der Verwaltungsgebühr und der Auslagen waren die Art. 5, 6 und 10 KG i. V. m. Tarif-Nr. 8.II.0/1.8.2.1, 1.1.1.2, 1.3.1 und 1.3.2 des Kostenverzeichnisses.

Es waren anzusetzen:

- | | | |
|---|--|--------------|
| - | immissionsschutzrechtliche Genehmigung
(Tarif-Nr. 8.II.0/1.8.2.1 i. V. m. 1.1.1.2) | ██████████ € |
| - | Erhöhung für die Baugenehmigung BV-Nr. 2022/1124
(Tarif-Nr. 8.II.0/1.3.1 i. V. m. 2.I.1/1.24) | ██████████ € |
| - | Erhöhung für die wasserrechtliche Eignungsfeststellung
(Tarif-Nr. 8.II.0/1.3.1 i. V. m. 8.IV.0/1.32.2) | ██████████ € |
| - | Erhöhung für die wasserwirtschaftliche Prüfung durch
die fachkundige Stelle
(Tarif-Nr. 8.II.0/1.3.2) | ██████████ € |
| - | Erhöhung für die fachliche Stellungnahme des Landrats-
amtes zum Bereich Lärmschutz
(Tarif-Nr. 8.II.0/1.3.2) | ██████████ € |

Summe der Gebühr	██████████ €
-------------------------	--------------

Anmerkungen: Die Auslagen für die Stellungnahme des Gewerbeaufsichtsamt München-Land und die öffentliche Bekanntmachung der UVP-Vorprüfung wurden bereits mit Kostenrechnungen vom 29.12.2022 und 14.03.2024 abgerechnet.

Evtl. weitere Auslagen werden gesondert festgestellt und getrennt abgerechnet.

Der Versand der Kostenrechnung erfolgt ausschließlich elektronisch.

E.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann **innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage** erhoben werden bei dem

**Bayerischen Verwaltungsgericht München in 80335 München
Postfachanschrift: Postfach 20 05 43, 80005 München,
Hausanschrift: Bayerstraße 30, 80335 München.**

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung

- Die Einlegung des Rechtsbehelfs ist schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form möglich. Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen!
- Ab 01.01.2022 muss der in § 55d VwGO genannte Personenkreis Klagen grundsätzlich elektronisch einreichen.
- Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

Mit freundlichen Grüßen

Ulrike Kaiser